



## 7. Bleibeverhandlungen (bei W2- und W3-Professuren)

Legt eine Professorin oder ein Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vor, besteht die Möglichkeit, mit ihr oder ihm in Bleibeverhandlungen zu treten. Um die Abwanderung der Professorin oder des Professors zu vermeiden, können im Rahmen dieser Bleibeverhandlungen Bleibe-Leistungsbezüge gewährt und die Ausstattung verbessert werden.

Das Rektorat behält sich vor, nur in Ausnahmefällen Bleibeverhandlungen zu führen, wenn seit dem Dienstbeginn bzw. der letzten Bleibeverhandlung nicht mindestens drei Jahre vergangen sind.

In Abgrenzung zu Bleibeverhandlungen bei unbefristeten W2/W3-Professuren kann bei Professuren mit einem Tenure Track (W1 TT- oder W2/W3 TT-Professuren) bei Vorliegen eines mindestens gleichwertigen Konkurrenzrufes auf eine Universitätsprofessur ein Antrag auf vorzeitige Verstetigung nach § 23 der „Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track Verfahren und weiteren Evaluationsverfahren befristeter (Junior-)Professuren der Universität zu Köln“ beantragt werden.

### 7.1 Antrag der Fakultät

Möchte eine Fakultät, dass Bleibeverhandlungen mit einer Professorin oder einem Professor geführt werden, entscheidet hierüber in der Regel die Engere Fakultät in einer nicht-öffentlichen Sitzung. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme von Bleibeverhandlungen wird

anschließend von der Dekanin oder dem Dekan über die Stabsstelle Berufungen an die Rektorin oder den Rektor gerichtet. In diesem Antrag soll begründet werden, warum die Fakultät ein Interesse am Verbleib der Professorin oder des Professors hat. Zudem ist die Konkurrenzposition zu bewerten und in der Regel der Konkurrenzruf vorzulegen. Des Weiteren ist bei Bedarf ausführlich zu begründen, weshalb von der oben genannten Dreijahresfrist eine Ausnahme gemacht werden sollte.

## **7.2 Beschluss über die Aufnahme von Bleibeverhandlungen**

Bei mindestens dreijähriger Dienstzeit (seit Dienstbeginn bzw. letzter Bleibeverhandlung) sowie einer eindeutig positiven Stellungnahme der Fakultät erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme von Bleibeverhandlungen auf dem Dienstweg über die Vizekanzlerin oder den Vizekanzler sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler durch die Rektorin oder den Rektor.

Bei unter dreijähriger Dienstzeit (seit Dienstbeginn bzw. letzter Bleibeverhandlung), keiner eindeutig positiven Stellungnahme der Fakultät oder sonstiger Besonderheiten erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme von Bleibeverhandlungen durch das Rektorat.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 18 LGG NRW in beiden Fällen zu hören.

## **7.3 Wechsel von einer W2-Professur auf eine W3-Professur**

Der Wechsel von einer W2-Professur auf eine W3-Professur ist im Rahmen von Bleibeverhandlungen möglich, wenn durch das Angebot dieser W3-Stelle die Abwanderung einer W2-Professorin oder eines W2-Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein Ruf einer anderen Hochschule auf eine W3-Professur vorliegt und die Fakultät auch eine W3-Wertigkeit bereitstellen kann (vgl. § 38 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 HG NRW).

Die Engere Fakultät beschließt über diesen Ausschreibungsverzicht in einer nicht-öffentlichen Sitzung. Der entsprechende Antrag wird von der Dekanin oder dem Dekan über die Stabsstelle Berufungen an das Rektorat zur Entscheidung gerichtet. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 18 LGG NRW zu hören.

## **7.4 Durchführung der Bleibeverhandlungen**

Bei den Bleibeverhandlungen handelt es sich um eine besondere Art der Berufungsverhandlung, so dass für sie die Grundsätze und Regularien für Berufungsverhandlungen entsprechend gelten. Zusätzlich sind hier die Konkurrenzangebote (Ausstattung und Besoldung) einzureichen. Inhalt der Bleibeverhandlungen ist in der Regel

die Besoldung der Professorin oder des Professors sowie die Ausstattung der Professur (Sachmittel, Personal, Räume, etc.).

### **7.5 Ergebnis der Bleibeverhandlungen**

Das Ergebnis der Bleibeverhandlungen wird analog der Berufungsverhandlungen in einem schriftlichen Besoldungs- und Ausstattungsangebot festgehalten. Die Bleibeannahme wird ebenso wie die Rufannahme schriftlich von der Professorin oder dem Professor gegenüber der Rektorin oder dem Rektor erklärt; hierzu steht ein Formular zur Verfügung, das bei Bedarf gerne bei der Stabsstelle 03 angefragt werden kann.